



Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Leuchtenberg
vom 1. Juli 2024

Von 13 Gremiumsmitgliedern waren 12 anwesend.

Öffentliche Sitzung, TOP 3.

2. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen TöB nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB / Abwägungsbeschluss

Sachverhalt:

Zum Tagesordnungspunkt 3 ist Dipl.-Ing. (Univ.) Andrea Huber vom Planungsbüro „KomPlan – Ingenieurbüro für kommunale Planungen“ in Landshut per Video-Schaltung anwesend, welche die Stellungnahmen der Träger der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorträgt. Weiter erläutert sie die Abwägungen, Bemerkungen und schlägt Ergänzungen und Änderungen vor, die beschlussmäßig zu behandeln sind.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 22.02.2023 bis 23.03.2023 statt. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 22.02.2023 bis 23.03.2023 statt. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Oberpfalz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft
- Amt für ländliche Entwicklung Tirschenreuth
- Bayerischer Bauernverband Weiden i. d. Oberpfalz
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Weiden
- Landesbund für Vogelschutz – Oberpfalz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayernwerk AG Weiden i.d. Oberpfalz
- Bundesnetzagentur Referat 803 – Bonn
- Deutsche Post AG
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Industrie- und Handelskammer Nordoberpfalz Weiden
- InfraServ
- Zweckverband Glaubendorfer Gruppe
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab – Abt. Bauleitplanung
- Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab – Abt. Kreisbrandrat
- Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab – Abt. Denkmalschutz
- Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab – Abt. Naturschutz
- Landratsamt Neustadt a. a. Waldnaab – Abt. Bauamt
- Regierung Oberpfalz – Höhere Landesplanung
- Regierung Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt
- Markt Tännesberg
- Gemeinde Pirk
- Markt Wernberg-Köblitz
- Gemeinde Irchenrieth

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Polizeiinspektion Vohenstrauß vom 23.03.2023
- Tennet TSO GmbH vom 21.02.2023
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 22.03.2023
- Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 09.03.2023
- Immobilien Freistaat Bayern vom 24.03.2023
- Stadt Vohenstrauß vom 23.02.2023

Folgende Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten vom 28.02.2023

Stellungnahme:

Es erfolgt keine Äußerung.

Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth -Weiden/OPf.

Beschluss:

Seitens des Bereichs Forsten liegt keine Stellungnahme vor, insofern wird von einem Einverständnis der Fachstelle ausgegangen.

Abstimmungsergebnis: JA 12 NEIN 0

- Autobahndirektion Nordbayern – Außenstelle Fürth vom 14.04.2023

Stellungnahme:

Hiermit nehmen wir zu dem Vorhaben des Bebauungsplans Sonnenpark Wittschau, Gemarkung Preppach mit der Flurnummer 265 an der A 6 bei Betriebskilometer 884,661 wie folgt Stellung:

In der Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes ist Folgendes aufzunehmen.

Das Vorhaben liegt unseren Messungen nach mit ca. 41 m außerhalb der Anbauverbotszone und innerhalb der Anbaubeschränkungszone nach § 9, Absatz 1 und 2 des FStrG. Unsererseits besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Folgende Nebenbestimmungen bitten wir mit aufzunehmen:

Flächennutzungsplanänderung

Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen. In der Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes ist Folgendes aufzunehmen.

■ Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Umfasst sind hiervon auch die Solarelemente und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

■ Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m - Anbauverbotszone umfassen.

Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStRG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstiger Weise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen

■ Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

■ Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB A 6 ausgeschlossen wird.

■ Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Beschluss:

Die Aussagen und Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung unter Ziffer 4 und werden im Weiteren beachtet. Entsprechende Festsetzungen hierzu betreffen die Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Weitere Erfordernisse für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind nicht ableitbar.

Abstimmungsergebnis: JA 12 NEIN 0

- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.02.2023

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 21.09.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Gegen die Planung bestehen weiterhin keine Einwände. Die im vorangegangenen Verfahrensschritt getroffenen Hinweise wurden bereits in die Planung integriert, weitere Erfordernisse sind somit nicht ableitbar.

Abstimmungsergebnis: **JA 12** **NEIN 0**

- Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord vom 17.03.2023

Stellungnahme:

Die geplante Photovoltaikanlage liegt innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (s. Regionalplan Oberpfalz-Nord B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung). Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Den Stellungnahmen der Fachstellen des Naturschutzes ist deshalb besondere Bedeutung beizumessen.

Die Land- und Forstwirtschaft soll gern. B III 1 des Regionalplans erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gern. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Planungsbereich überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Den Stellungnahmen der Vertreter landwirtschaftlicher Belange ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen. Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Beschluss:

Zu landschaftliches Vorbehaltsgebiet:

Das Planungsgebiet liegt im 200m-Korridor der BAB A6 und gilt daher als vorbelastet im Sinne des LEP 6.2.3 G (Standort an Infrastruktureinrichtungen), wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde berücksichtigt (siehe diesbezüglichen Beschluss).

Zu Land- und Forstwirtschaft:

Gemäß Angaben der Bodenschätzung handelt es sich bei den betroffenen Böden um Äcker und Grünland mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von 25 – 27 (Acker) bzw. 32 – 35 (Grünland). Der Durchschnitt laut BayKompV beträgt im Landkreis bei Acker 31 und bei Grünland 33, so dass der Großteil der Fläche unter dem Durchschnitt liegt, ein untergeordneter Bereich liegt geringfügig über dem Durchschnitt. Seitens der Vertreter landwirtschaftlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor, was Einverständnis mit der Planung signalisiert.

Der Markt misst in vorliegendem Fall dem Ausbau der Energieversorgung und verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien auf vorbelasteten Flächen ein höheres Gewicht zu als den Belangen des Landschaftsschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft, zumal die Flächen extensiv landwirtschaftlich genutzt werden und nicht dauerhaft verloren gehen, da sie nach Aufgabe

der Nutzung wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Zudem wurde das Landesentwicklungsprogramm Bayern am 01.06.2023 zwischenzeitlich wie folgt geändert:

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Der Markt Leuchtenberg leistet durch das Vorhaben einen Beitrag zum Ausbau der klimaschonenden Energieinfrastruktur, das überragende öffentliche Interesse ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und ist als landesplanerisches Ziel von allen öffentlichen Stellen zu beachten. An der Planung wird daher festgehalten.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Fl. Nr. 275/1 Gemarkung Preppach aus dem Geltungsbereich genommen und daher die Ausgleichsfläche von 12.350 m² um 1.540 m² auf 10.810 m² verkleinert wurde, da die Fläche nicht erworben und auch nicht langfristig gepachtet werden konnte. Dieses Vorgehen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: JA 12 NEIN 0

- Staatliches Bauamt - Amberg-Sulzbach vom 15.03.2023

Stellungnahme:

Seitens des Staatlichen Bauamtes bestehen keine Einwände. Unsere Auflagen vom 23.6.22 haben nach wie vor Gültigkeit.

Beschluss:

Es besteht Einverständnis. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, weitere Erfordernisse sind nicht ableitbar.

Abstimmungsergebnis: JA 12 NEIN 0

- Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab – Abt. Gesundheitswesen vom 21.03.2023

Stellungnahme:

Aus trinkwasserhygienischer Sicht bestehen zu o.g. Vorhaben keine Bedenken. Wir empfehlen Ihnen, die Wasserwirtschaftsverwaltung (WWA-Weiden) zu befragen.

Beschluss:

Es bestehen keine Bedenken aus trinkwasserhygienischer Sicht, das WWA Weiden war beteiligt, es hat eine Stellungnahme ohne Einwände veranlasst.

Abstimmungsergebnis: JA 12 NEIN 0

- Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab – Technischer Umweltschutz vom 20.03.2023

Stellungnahme:

Das Sachgebiet 42 nimmt zur vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung und erhebt nachfolgend genannte Einwände oder Hinweise:

I. Einwände

Zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Einwände.

II. Hinweise

1. Die Fassungen der unter Nr. 72 des Begründungsteils, sowie unter Nr. 5 des Umweltberichts zitierten Rechtsgrundlagen sind auf den neuesten Rechtsstand zu aktualisieren.

2. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Abwägung nach Ermittlung aller entscheidungserheblichen öffentlichen und privaten Belange i.S.v. § 7 Abs. 7 BauGB jeweils untereinander, sowie auch gegeneinander zu erfolgen hat.

Der Planungsträger hat grundsätzlich jeden einzelnen Belang zu erforschen und zu entscheiden, welchen Belangen er nach den konkreten planerischen Zielen den Vorrang einräumt und welche aufgrund dieser Entscheidung zurücktreten müssen. Mit nur einem Sammelbeschluss über die Einwendungen oder Hinweise der beteiligten Behörden ist dem Gremium eine hinreichende Differenzierung bei der Abstimmung nicht möglich, weshalb jeder abzuhandelnde Einwand daher als Einzelbeschluss gefasst werden sollte, um dadurch ein Abwägungsdefizit zu vermeiden.

Ein solcher Verfahrensmangel könnte für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans beachtlich sein, wenn beispielsweise im Zuge einer Normenkontrolle gerichtlich festgestellt werden würde, dass dadurch wesentliche Punkte nichtzutreffend ermittelt oder bewertet wurden.

Beschluss:

Es werden keine Einwände, nur Hinweise geäußert.

Zu 1)

Die angesprochenen Fassungen der zitierten Rechtsgrundlagen unter Nr. 7.2 des Begründungsteils sowie unter Nr. 5 des Umweltberichts und der Präambel werden auf den neuesten Rechtsstand aktualisiert.

Zu 2)

Die Informationen zur Rechtssicherheit werden zur Kenntnis genommen und in Folge Einzelbeschlüsse gefasst, um ein Abwägungsdefizit zu vermeiden.

Abstimmungsergebnis: JA 12 NEIN 0

- Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab – Abt. Bodenschutz vom 23.03.2023

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2022. Eine weitere Stellungnahme ist derzeit nicht erforderlich.

Beschluss:

Im vorangegangenen Verfahrensschritt wurden keine Einwände erhoben, die angeführten Hinweise der Abt. Bodenschutz wurden bereits in der Begründung unter Ziffer 7 ergänzt und werden im Weiteren beachtet. Weitere Erfordernisse sind somit nicht ableitbar.

Abstimmungsergebnis: JA 12 NEIN 0

- Regierung der Oberpfalz – SG 10 (Brand- und Katastrophenschutz vom 22.02.2023)

Stellungnahme:

Wir möchten zu Ihrer vorgelegten Planung folgende Hinweise geben:

Die aktuelle Planungshilfen für die Bauleitplanung der Obersten Baubehörde in Bayern führen aus:

ab Seite 184ff: Beteiligung der Behörden

„4 - Welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere von Art und Umfang des Bauleitplans ab. Die Frage beantwortet sich danach, ob der Aufgabenbereich der Behörde oder des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung berührt werden kann. Dies bedeutet, dass nur solche Stellen zu beteiligen sind, die in das konkrete Bauleitplanverfahren abwägungserheblich

che Belange einbringen können. Die Gemeinde muss also nicht alle denkbaren Behörden und Stellen abfragen, ob sie von diesen zu vertretenden öffentlichen Interessen betroffen sind. Vielmehr hat die Gemeinde die Entscheidung, welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, aufgrund eigenverantwortlicher sachgerechter Prüfung der zu erwartenden unterschiedlichen Auswirkungen des Bauleitplans zu treffen. Unter dem Vorbehalt, dass im konkreten Bauleitplanverfahren ihr Aufgabenbereich berührt sein kann, sind im Bauleitplanverfahren in der Regel folgende Behörden und Stellen zu beteiligen:

- die Kreisverwaltungsbehörde, z. B. als untere Bauaufsichtsbehörde, untere
- Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, Gesundheitsamt
- oder untere Straßenverkehrsbehörde,
- die höhere Landesplanungsbehörde
- das Wasserwirtschaftsamt
- das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- das Landesamt für Denkmalpflege
- das Staatliche Bauamt, Bereich Straßenbau
- die für die Abfallentsorgung, Abwasserentsorgung und Frischwasserversorgung zuständige entsorgungspflichtige Körperschaft,
- der Regionale Planungsverband (Beteiligung bei Bebauungsplänen, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, und bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen von überörtlicher Bedeutung oder wenn Belange des Regionalplans betroffen sind).

Nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls kommt darüber hinaus auch eine Beteiligung folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange in Betracht:

- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- das Amt für Ländliche Entwicklung,
- die höhere Naturschutzbehörde,
- das Bergamt,
- die Autobahn GmbH,
- der Landkreis, z.B. als Straßenbaulastträger,
- das Luftamt,
- den Betreiber einer Eisenbahninfrastruktur (DB Netz AG oder nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen),
- die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde (s.o. Kapitel III 9/20 Bahnübergänge),
- die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
- die zuständigen Netzbetreiber von leitungsgebundenen Energie- und Telekommunikationsnetzen,
- die für die Gemeinbedarfsflächen zuständigen Bedarfsträger,
- die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
- die Stadt-bzw. Kreisheimatpfleger/ in,
- die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY),
- das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw),
- die Industrie- und Handelskammer,
- die Handwerkskammer,
- der Kreisjugendring.

Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern kann durch weitere Träger öffentlicher Belange ergänzt werden, deren Interessen im engen sachlichen Zusammenhang mit den Planungsabsichten der Gemeinde stehen. Z.B. "

Die Fachberater Brand- und Katastrophenschutz bei den Regierungen sind in dieser Aufzählung nicht genannt, so dass bereits aus diesem Grund einiges gegen eine regelmäßige Verfah-

rensbeitragung der Fachberater spricht. Ab 5. 33 ff. 3.2 Fachplanungen - Brandschutz (5. 41) wird ausgeführt:

35 ach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayFwG sind der abwehrende Brandschutz und die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen gemeindliche Pflichtaufgaben. In die bauleitplanerischen Überlegungen ist bezüglich des Brandschutzes insbesondere Folgendes einzubeziehen:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,
- Beachtung der 11 Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" in Verbindung mit Anlage A 2.2.1.1/1 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB), wenn der zweite Rettungsweg von Gebäuden (bei denen die Brüstung von zum An/eitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt) über die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr wie Hubrettungsfahrzeuge hergestellt werden soll (vgl. Art. 31 Abs. 3 S. 1 BayBO),
- Beachtung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Voll(1)zug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG),
- ausreichende Löschwasserversorgung,
- Wechselbeziehungen zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich (z.B. Mineralöl- oder Gasfernleitungen).

Bei der Bearbeitung der Vielzahl von Plänen in den letzten Jahren ist uns aufgefallen, dass diese oben empfohlenen Überlegungen oftmals recht knapp ausfallen, daher eine Prüfung nur schwer möglich ist und leider oftmals nur eine Nachbesserung empfohlen werden kann. Auch der vorliegenden Planung sind leider keine gezielten Planungen zum abwehrenden Brandschutz speziell entnehmbar. Die Regelung des Art. 1 Abs. 1 und 2 BayFwG spricht ebenfalls dafür, dass es primär Aufgabe der Gemeinde ist, den abwehrenden Brandschutz sicherzustellen und daher diese Überlegungen eigenverantwortlich zu erarbeiten sind. Die Aufgabe ist also den Gemeinden zugewiesen und grds. nicht dem Fachberater Brand- und Katastrophenschutz. Voraussetzung zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist jedoch, dass der Aufgabenbereich der Behörde, die beteiligt wird, berührt sein könnte.

Dieses Schreiben bitten wir nicht derart zu verstehen, dass die Regierung der Oberpfalz - Fachberater Brand- und Katastrophenschutz - nicht im Einzelfall mit ihrer Kompetenz beratend zur Verfügung stehen würde oder dass der Stellenwert des Brandschutzes in der Bauleitplanung als gering angesehen würde. Gerade die vielfältigen Änderungen im Baurecht der letzten Jahre, die dazu geführt haben, dass viele Bauvorhaben verfahrensfrei gestellt wurden oder nur in reduziertem Umfang geprüft werden, bedingen eine sehr sorgfältige Brandschutzprüfung im Bauleitplanverfahren, da es oft keine Möglichkeiten mehr gibt, in einem anschließenden Baugenehmigungsverfahren korrigierend einzugreifen. Eine formalisierte Beteiligung der Fachberater Brand- und Katastrophenschutz als Träger öffentlicher Belange führt zu einer hohen Bindung von Arbeitskraft bei uns im Hause in einem Verfahrensstadium, bei dem oftmals bereits viele Schritte getan sind und Alternativen nur mehr schwierig realisierbar sind. Unabhängig von den bereits oben dargestellten rechtlichen Bedenken gegen eine regelmäßige formelle Verfahrensbeteiligung als Träger öffentlicher Belange sprechen also auch praktische Gründe gegen eine solche Vorgehensweise. Letztlich bleibt aus unserer Sicht festzuhalten:

- Es ist die Entscheidung der Gemeinde, wen sie als Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- Es spricht vieles dafür, dass die Regierung der Oberpfalz - Fachberater Brand- und Katastrophenschutz- grds. kein Träger öffentlicher Belange ist.
- Bei schwierigen Einzelfragen des abwehrenden Brandschutzes wird die Regierung der Oberpfalz jederzeit (also auch bereits im Anfangsstadium eines Bauleitplanverfahrens) beratend Hilfestellung leisten, sofern uns die Sachlage und die Alternativen sowie ein favorisiertes Lösungskonzept rechtzeitig vorab geschildert werden.

Die Berücksichtigung des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitplanverfahren hat eine sehr wichtige Bedeutung, da oftmals Baurecht bereits ohne nachfolgendes Genehmigungsverfahren geschaffen wird. Für schwierige Einzelfragen zum abwehrenden Brandschutz stehen wir Ihnen im

weiteren Verfahren daher gerne zur Verfügung. Von einer allgemeinen Zusendung von Unterlagen als Träger öffentlicher Belange bitten wir jedoch abzusehen.

Beschluss:

Die Hinweise der Regierung der Oberpfalz – SG 10 (Brand- und Katastrophenschutz) werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: JA 12 NEIN 0

Beschluss:

Zu den im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingereichten Stellungnahmen nimmt der Marktgemeinderat Leuchtenberg jeweils Stellung.

Die Abwägung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Stand vom 07.05.2024 wird als Anlage Bestandteil des Beschlusses.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Die getroffenen Hinweise zu den zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zum abwehrenden Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0